

Anlage 6

**Merkblatt
zum Landesreisekostengesetz**

Stand: 01.04.2000

→ **Tagegeld** für Dienstreisen und Dienstgänge

ab 8 bis 14 Std.	10,00 DM
ab 14 bis 24 Std.	20,00 DM
24 Std.	46,00 DM

- kein Verpflegungszuschuss bei unvermeidbaren Verpflegungsmehraufwendungen

→ **Übernachtungsgeld** 39,00 DM

plus Zuschuss in Höhe unvermeidbarer Übernachtungskosten
Kürzung für Frühstück in Höhe des Sachbezugswertes (z.Zt. 2,63 DM)

→ **Wegstreckenentschädigung** bei Benutzung des privateigenen PKW

mit triftigem Grund 0,52 DM je Km

ohne triftigen Grund

- bei Fahrleistungen bis 30 Kilometer	0,52 DM je Km
- für jeden weiteren Kilometer	0,32 DM je Km

Keine Erstattung der Parkgebühren bei einer Fahrleitung unter 30 Km.

Triftige dienstliche Gründe

für die Benutzung eines **Flugzeuges**

- Zeitersparnis von min. 3 Std. je Strecke oder
- im Vergleich zu sonstigen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln entstehen niedrigere oder gleichhohe Kosten

für die **PKW-Benutzung**

- die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Nahbereich ist mit einem zeitlichen Mehraufwand - 30 Minuten bis 50 Km je Strecke und 60 Minuten bis 100 Km je Strecke - verbunden (im Fernbereich - mehr als 100 Km je Strecke - ist in der Regel davon auszugehen, daß regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel ohne größeren zeitlichen Mehraufwand zu benutzen sind) oder
- auf der Hin- und Rückfahrt werden eine oder mehrere Personen aus dienstlichen Gründen auf mehr als der Hälfte der Gesamtfahrstrecke mitgenommen, oder
- schweres (mindestens 25 Kg) und/oder sperriges Dienstgepäck ist mitzuführen, das auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels als unzumutbar erscheinen läßt, oder
- die Benutzung des PKW ermöglicht es, an einem Tag an verschiedenen Stellen Dienstgeschäfte wahrzunehmen

Triftige persönliche Gründe

liegen u.a. dann vor, wenn Dienstreisenden die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel nicht zugemutet werden kann, z.B. bei einer Schwerbehinderung mit den Merkzeichen 'aG', 'Bl', 'G' und/oder 'H', bei Gepäcktrageverbot nach Operation.

→ **Fahrkostenerstattung** bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

bis 150 Tarif-Km für alle Bedienstete 2. Kl.

ab 150 Tarif-Km für alle Bedienstete 1. Kl.

für schwerbehinderte Bedienstete mit dem Merkzeichen aG, Bl, G und/oder H 1. Kl.

→ **30 Km-Regelung**

Wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mindestens 30 Km beträgt, erfolgt die Berechnung der Dienstreise/des Dienstganges (Tagegeld, Wegstreckenentschädigung, Fahrkostenerstattung) fiktiv so, als wenn Abreise und Ankunft an der Arbeitsstelle erfolgt wäre, wenn dies günstiger ist.